

Informationsschreiben/Annahmeerklärung zum Messstellenvertrag zur Abwicklung des Messstellenbetriebs mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG ist grundzuständiger Messstellenbetreiber (gzMSB) nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

Zum Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen wird die BNetzA nach aktuellem Stand keine vertraglichen Vorgaben zwischen gzMSB und Lieferant festlegen.

Die Verbände BDEW und VKU haben deshalb zur branchenweiten Standardisierung einen aus unserer Sicht ausgewogenen Muster-Messstellenvertrag erarbeitet. Dieser Vertrag ist insbesondere auch für den Fall anzuwenden, dass der Lieferant einen sog. kombinierten Vertrag (§ 9 Abs. 2 MsbG) mit seinen Kunden abgeschlossen hat. Der Abschluss des Messstellenvertrages ermöglicht es in solchen Fällen, weiterhin das Messentgelt zwischen Messstellenbetreiber und Lieferant auf einer – nach dem Gesetz zwingend vorausgesetzten (siehe § 7 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG) – vertraglichen Basis abzuwickeln. Für den Kunden wird sich insofern gegenüber der gewohnten Vorgehensweise nichts ändern.

Soweit Sie mit uns keine gültige Vereinbarung zur Abwicklung des Messstellenbetriebs für mME/iMSys treffen, müssten wir künftig das Messentgelt unmittelbar mit Ihren Lieferkunden abrechnen.

Ergänzend möchten wir noch auf Folgendes hinweisen:

1. Unser Mustervertrag ist im Grundsatz identisch mit dem BDEW-/VKU-Muster. Auf folgende Anpassungen, die den teilweise auf Lieferantenseite vorgebrachten Bedenken Rechnung tragen sollen, möchten wir explizit hinweisen:
 - a. Gestrichen wurde die optionale Regelung zum Verzicht des Lieferanten auf den Anfrage-Prozess zur Rechnungsübernahme (§ 1 Abs. 2 BDEW/VKU-Mustervertrag). Die Rechnungsübernahme kann über die ab 01.10.2017 geltenden WiM-Prozesse beidseitig angestossen bzw. beendet werden.
 - b. Gestrichen wurde die ebenfalls optional in § 8 Abs. 3 BDEW/VKU-Mustervertrag vorgesehene Preisänderungsklausel. Es gelten die Entgelte nach Massgabe der jeweils auf der Internetseite des gzMSB veröffentlichten Preisblätter (im Rahmen der Preisobergrenzen).
 - c. Ergänzt wurden in § 18 (neu) Hinweise für Verbraucher. Diese haben für Sie als Lieferant keine Bedeutung. Unser Muster wird jedoch auch gegenüber Endkunden Verwendung finden.

2. Unser jeweils aktuelles Preisblatt für den grundzuständigen Messstellenbetreiber finden Sie im Internet unter:
[http://www.eks.ch/downloads/Deutschland/Preisblätter/Netz/Information nach § 37 Messstellenbetriebsgesetz \(MsbG\) vom 29. August 2016](http://www.eks.ch/downloads/Deutschland/Preisblätter/Netz/Information%20nach%20§%2037%20Messstellenbetriebsgesetz%20(MsbG)%20vom%2029.%20August%202016)
3. Soweit der Austausch der Kontaktdatenblätter sowie der EDI-Vereinbarung bereits im Rahmen des Netznutzungsvertrages Strom erfolgt ist, wird auf diese Bezug genommen und auf den erneuten Austausch verzichtet.
4. Da die Neufassung der Prozessvorgaben aus der WiM erst zum 01.10.2017 in Kraft treten werden, können erst ab diesem Stichtag alle dort vorgesehenen Prozesse vollständig gelebt werden.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Annahmeerklärung:

Hiermit erklären wir die verbindliche Zustimmung zum Abschluss des seitens dem Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG angebotenen Messstellenvertrages.

Unternehmen:

Datum:

Vertretungsberechtigte Person(en):